

## **Ordnung für die Schulhausleitungen der Primar-, Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie die Schule für Brückenangebote<sup>1)</sup>**

Vom 19. August 1991

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. September 1991

In Ausführung von § 100 des Schulgesetzes vom 4. April 1929<sup>1a)</sup> erlässt der Erziehungsrat folgende Ordnung:<sup>2)</sup>

### *Geltungsbereich*

§ 1.<sup>2a)</sup> Diese Ordnung gilt für die Primar-, die Orientierungs- und die Weiterbildungsschule sowie die Schule für Brückenangebote.

### *Grundsatz*

§ 2. Die Schulleitungskonferenzen setzen sich aus je einem Rektorat (Abteilung im Sinne von § 32 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976) und Schulhausleitungen zusammen.<sup>2b)</sup>

<sup>2</sup> Die Schulleitungsorgane arbeiten eng zusammen.

### *Aufgaben des Rektorates*

§ 3. Das Rektorat übt gemäss Schulgesetz alle Befugnisse aus, die nicht den Schulhausleitungen zugeordnet sind. Die Rektorin oder der Rektor hat die Kompetenzen einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters gemäss Organisationsgesetz.

<sup>2</sup> Das Rektorat vertritt die Schule gegenüber den Behörden.

<sup>3</sup> Das Rektorat erarbeitet in Rücksprache mit den Schulhausleitungen und der Lehrkräftekonferenz für die Schulhausleitungen ein stufenspezifisches Pflichtenheft, das von der Inspektion zu erlassen und dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu geben ist.<sup>2c)</sup>

<sup>1)</sup> Titel in der Fassung des ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003).

<sup>1a)</sup> SG 410.100.

<sup>2)</sup> Ingress geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>2a)</sup> § 1 in der Fassung des ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003).

<sup>2b)</sup> § 2 Abs. 1: Begriff «Schulleitungen» ersetzt durch «Schulleitungskonferenzen» durch ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003).

<sup>2c)</sup> § 3 Abs. 3 in der Fassung des ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003).

*Schulhausleitung, allgemeine Charakteristik*

§ 4. Die Schulhausleitung vertritt die Schule gegenüber der Eltern- und Schülerschaft des Einzugsgebiets.

<sup>2</sup> Sie ist die Anlaufstelle für Eltern, Schülerschaft, Lehrkräfte.

<sup>3</sup> Sie wirkt primär im pädagogischen Bereich.

<sup>4</sup> Sie ist gegenüber dem Rektorat antragsberechtigt.

<sup>5</sup> Sie ist gegenüber den Lehrkräften im Rahmen der zugeordneten Aufgaben weisungsberechtigt.

<sup>6</sup> Sie erlässt und handhabt die Hausordnung.

*Das Schulhaus als Ort der pädagogischen Eigenverantwortung*

§ 5. Die Schulhausleitung sorgt für das gute pädagogische Klima im Schulhaus.

<sup>2</sup> Sie setzt sich für interne Fortbildung ein, regt Innovationen an, fördert die Kooperation unter den Lehrkräften, organisiert gemeinsame Willensbildung, beruft Konferenzen ein.

<sup>3</sup> Die Schulhausleitung berät die Lehrkräfte. Sie zieht die der Schule zugeordneten fachspezifischen Beratungsinstanzen bei.

<sup>4</sup> bei Unstimmigkeiten, Fehlverhalten, Pflichtwidrigkeiten schreitet sie ein, indem sie nichtdisziplinarische Problemlösungen anstrebt.

<sup>5</sup> Die Schulhausleitung ist berechtigt, Unterrichtsbesuche bei allen Lehrkräften des Schulhauses durchzuführen.

<sup>6</sup> Die Schulhausleitung, die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und das übrige Personal des Schulhauses arbeiten zusammen.<sup>3)</sup>

*Die Schule im Quartier*

§ 6. Die Schulhausleitung pflegt das Ansehen der Schule im Quartier.

<sup>2</sup> Sie führt Anlässe durch, organisiert oder fördert Aussenaktivitäten wie Schulprogramme für Eltern, Elternveranstaltungen, Schulhaustage usw.

*Aufgaben im Bereich Eltern sowie Schülerinnen und Schüler*

§ 7. Die Schulhausleitung erfüllt Aufgaben im Bereich Eltern, Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Sie weist neueintretende Schülerinnen und Schüler in Klassen und Niveaus ein und regelt schulhausinterne Übertritte.

<sup>3</sup> Sie ist zuständig für Beurlaubung und Dispensation von Schülerinnen und Schülern gemäss den Bestimmungen der Schulordnung.

<sup>4</sup> Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c und d der Schulordnung.

<sup>5</sup> Sie richtet Elternsprechstunden ein und sorgt für Information und Beratung der Eltern.

<sup>6</sup> Sie legt Konflikte zwischen Lehrkräften und Eltern und/oder Schülern/Schülerinnen bei.

<sup>3)</sup> § 5 Abs. 6 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

*Aufgaben im Bereich Personal*

- § 8.<sup>4)</sup> Die Schulhausleitung erfüllt Aufgaben im Bereich Personal.
- <sup>2</sup> Die Schulhausleitung organisiert Stellvertretungen von Lehrkräften.
- <sup>3</sup> Sie unterstützt die Arbeit von Aushilfen und Stellvertreterinnen und Stellvertretern und beurteilt sie zuhanden des Rektorates.
- <sup>4</sup> Sie nimmt zuhanden des Rektorates Stellung zur Anstellung und Weiterbeschäftigung von Lehrkräften, die im Schulhaus tätig waren oder sind.
- <sup>5</sup> Sie vermittelt bei Konflikten zwischen Lehrkräften.
- <sup>6</sup> Sie gewährt Lehrkräften Urlaub innerhalb der Befugnisse des Rektorates nach einem von diesem festzusetzenden zeitlichen Rahmen, bei dessen Bemessung eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird.

*Aufgaben im Bereich Administration*

- § 9. Die Schulhausleitung erfüllt Aufgaben im Bereich Administration.
- <sup>2</sup> Sie erledigt die vom Rektorat überwiesenen Dauer- und Einzelaufträge. Das Rektorat berücksichtigt dabei die im Schulhaus vorhandenen arbeitstechnischen Möglichkeiten.
- <sup>3</sup> Sie verfügt über den Schulhauskredit. Ein Teil des Kredites dient der Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 6.

*Verhältnis zu anderen Erlassen*

- § 10.<sup>5)</sup> Durch diese Ordnung wird für die Abteilungen Orientierungsschule und Weiterbildungsschule die Gültigkeit der Ordnung für die Schulhausvorsteher vom 12. Januar 1972 aufgehoben.
- <sup>2</sup> Die Ordnung für die Direktoren vom 26. Oktober 1931 bleibt gültig, soweit ihr die Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird mit Beginn des Schuljahres 1994/95 wirksam.<sup>6)</sup>

<sup>4)</sup> § 8: Abs. 3 und 4 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>5)</sup> § 10 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

<sup>6)</sup> Wirksam seit 15. 8. 1994.